



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Vom 17. April 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten, Entgeltumwandlung und anderen Vertragsbedingungen in der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe)

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung erstreckt sich:

sachlich: auf die Herstellung von Netzhandschuhen, maschinengestrickten Handschuhen, Stoffhandschuhen, Handschuhfutter (ausgenommen aus Leder und Pelz) einschließlich Teilarbeiten und Arbeitshandschuhen;

persönlich: auf die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen;

räumlich: auf die Bundesrepublik Deutschland.

Auf die Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, findet § 14 Absatz 1 Buchstabe c dieser bindenden Festsetzung keine Anwendung.

§ 2

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten ergeben sich aus der dieser bindenden Festsetzung beigelegten Anlage 1. Sie gelten für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und ihnen Gleichgestellte.

§ 3

Entgelte

(1) Die Arbeitszeiten sind mit folgenden Stundenentgelten zu bewerten:

	<u>ab 1. September 2018</u>
a) Handarbeiten	7,31 € (Minutenfaktor 0,12 €)
b) Maschinenstricken	7,57 € (Minutenfaktor 0,13 €)
c) Maschinennähen	7,97 € (Minutenfaktor 0,13 €)

(2) Werden Ausführungen oder Teilarbeiten verlangt, für die Arbeitszeiten nicht festgesetzt sind, so haben die Auftraggeber die von einem Heimarbeiter bei normaler Leistung benötigte Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu ermitteln und mit dem in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten eine besondere Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist so zu gestalten, dass mindestens die Stundenentgelte des Absatzes 1 verdient werden können. Dabei sind die Arbeitszeiten und Zuschläge für ähnliche oder vergleichbare Ausführungen sinngemäß zugrunde zu legen.

(3) Für den Entwurf und die Ausarbeitung von Mustern oder Modellen nach eigenen Ideen der Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten ist das sich nach den §§ 2 und 3 Absatz 1 und 2 ergebende Stückentgelt um 100 % für die Erstauführung zu erhöhen. Für die Ausarbeitung von Mustern oder Modellen nach Entwürfen der Auftraggeber oder Gleichgestellten erhält der Ausführende jeweils für die Anfertigung des ersten Stücks einen Zuschlag von 50 %.



§ 4

Unkostenzuschläge für Heimarbeiter

Der Heimarbeiter erhält zur Abgeltung seiner Unkosten (Miete, Heizung, Stromverbrauch und Ähnliches) auf die gezahlten Stückentgelte, mindestens jedoch auf die sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Stückentgelte, einen Heimarbeitszuschlag von

- 5 % für Handarbeiten,
- 10 % für Maschinenarbeiten auf einer vom Auftraggeber gestellten Maschine,
- 15 % für Maschinenarbeiten auf eigener Maschine.

§ 5

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014,1065) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieser bindenden Festsetzung.

§ 6

Unkostenzuschläge für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte

(1) Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte erhalten auf die gezahlten Stückentgelte, mindestens jedoch auf die sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Stückentgelte, einen Zuschlag von mindestens

- 29,5 % für Handarbeiten,
- 41,5 % für Maschinenarbeiten auf vom Auftraggeber gestellten Maschinen,
- 49,5 % bei Gestellung eigener Maschinen.

(2) Mit dem Zuschlag sind abgegolten:

1. die Ansprüche der Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten auf eigene Feiertagsvergütung sowie auf Erstattung der Feiertagsgelder für die von ihnen Beschäftigten gemäß den §§ 2 und 11 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Leistungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, für die Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten selbst sowie für die von ihnen Beschäftigten;
3. der den Heimarbeitern gemäß § 4 zu zahlende Heimarbeitszuschlag. In dem Zuschlag ist ein Entgelt für die Leistungen des gleichgestellten Zwischenmeisters in Höhe von 5 % enthalten.

(3) Sozialversicherungsbeiträge, die der Hausgewerbetreibende oder der Gleichgestellte nachweislich für die Heimarbeiter oder fremden Hilfskräfte erbracht hat, sind ihm vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 7

Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Eine Wartezeit ist nicht zu erfüllen. Für die Dauer des Erholungsurlaubs darf Arbeit an sie nicht ausgegeben werden.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist grundsätzlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Wird der Anspruchsberechtigte von mehreren Auftraggebern beschäftigt, so ist ihm von diesen gleichzeitig Urlaub zu gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist dem Auftraggeber beziehungsweise den Auftraggebern der Zeitpunkt des Urlaubsantritts mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt ohne Ansehen des Lebensalters für das gesamte Bundesgebiet 36 Werktage.

(4) Der Zuschlag beträgt insgesamt 21,65 %

Hierin sind enthalten:

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung
14,3 %	2,95 %	4,4 %

Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelt zu berechnen. Unter reinem Arbeitsentgelt ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu verstehen.

(5) Das Urlaubsentgelt, einschließlich des zusätzlichen Urlaubsgelds, ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Urlaubsantritt auszuzahlen, sofern die entsprechenden Beträge nicht bereits mit den laufenden Entgeltzahlungen vergütet wurden.



(6) Scheidet der Anspruchsberechtigte aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so ist das Urlaubsentgelt, einschließlich des zusätzlichen Urlaubsgeldes, bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuführen. In diesem Fall ist das Urlaubsentgelt, einschließlich des zusätzlichen Urlaubsgeldes, von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Beschäftigungszeitraums verdient wurde, der der letzten Zahlung zugrunde gelegt worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 8

Gesetzlicher Zusatzurlaub

Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 9

Entgelt für Verteiler

Beauftragen Auftraggeber oder Zwischenmeister einen in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten damit, Arbeiten an andere in Heimarbeit Beschäftigte zu verteilen, nach Fertigstellung entgegenzunehmen, in Entgeltbelegen einzutragen, dem Auftraggeber zurückzuliefern oder die Entgelte auszuführen, ohne dass dieser Beauftragte selbständig als Zwischenmeister tätig wird, ist ihm für diese Arbeit vom Auftraggeber oder Zwischenmeister eine angemessene Vergütung zu zahlen. Wird er beauftragt, die fertigen Arbeiten auch zu kontrollieren und die Ausbesserung zu veranlassen, so hat ihm der Auftraggeber oder Zwischenmeister dafür zusätzlich 0,10 € pro Paar zu vergüten.

§ 10

Nähmaterial, Roh- und Hilfsstoffe

(1) Das Nähmaterial (Garn, Nadeln), Roh- und Hilfsstoffe sind den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten grundsätzlich kostenlos zu stellen.

(2) Werden Nähmaterial, Roh- und Hilfsstoffe nicht geliefert, sind die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Die erstatteten Kosten sind im Entgeltbuch besonders auszuweisen.

§ 11

Beförderungskosten

(1) Die Versandkosten für die An- und Ablieferung der Ware gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wird persönliche An- und Ablieferung der Ware verlangt, sind die nachgewiesenermaßen entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln zu erstatten.

(2) Zwischenmeister und Personen, die die Tätigkeit eines Hausgewerbetreibenden und eines Zwischenmeisters zugleich ausüben, sind für die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter Auftraggeber. Sie haben die den Heimarbeitern entstehenden Versand- und Fahrtkosten nach Absatz 1 zu vergüten.

§ 12

Besitzstandsklausel

Bisher der Stückentgeltberechnung zugrunde gelegte höhere Stundenentgelte bleiben von dieser bindenden Festsetzung unberührt.

§ 13

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.

(2) Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 14

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf

- a) die Jahressonderzahlung im Sinne von § 7,
 - b) das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne von § 7,
-



c) vermögenswirksame Leistungen im Sinne der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. November 1977 (BAAnz. Nr. 35 vom 18. Februar 1978), geändert durch die bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung vom 13. Dezember 1979 (BAAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1980),

d) sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich dem Grunde nach um sozialversicherungs-/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

(2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Der § 6 Absatz 5 der in Absatz 1 Buchstabe c genannten bindenden Festsetzung steht der Umwandlung nicht entgegen.

§ 15

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

(1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.

(2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

(3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 16

Verfahren

(1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben den/die umzuwandelnden Anspruch/Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.

(2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, in der bindenden Festsetzung festgelegte Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.

(3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 17

Durchführungsweg

(1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung).

(2) Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl eine nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch eine ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

(3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Heimarbeiter bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 18

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Arbeitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.

§ 19

Insolvenzsicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich oder anderweitig gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzsicherung vor.

§ 20

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die Heimarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Heimarbeiter unverzüglich weitergegeben.



§ 21

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 27. Oktober 2015 (BA nz AT 06.04.2016 B1) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 2018

Heimarbeitssausschuss
für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen,
Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Marco Rother
Rainer Lopau

Willi Frenzel
Günther Brand

Die Vorsitzende
Angelika Wascher

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 12081/27 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



Anlage

Arbeitszeiten

A. Stoffhandschuhe

I. Handlaschnahtarbeiten

1. Fertigungszeiten

Einfache Handlaschnaht bei nicht mehr als 28 Stichen je 10 cm

- | | |
|-----------------------|-----|
| a) für Größen 0 bis 5 | 105 |
| b) für Größen 6 bis 8 | 115 |
| c) über Größe 8 | 130 |

2. Zuschläge

Die Fertigungszeiten erhöhen sich bei engerer Ausführung für jede angefangenen 5 Stiche je 10 cm um 10 %

- | | |
|--|-----|
| a) je Handbriefchen (Zwickel) | 4,5 |
| Bei Handschuhen über 4 Knopf Rebralänge (= Gesamtlänge von ca. 30 cm) sind folgende Zuschläge zu zahlen: | |
| b) 6 Knöpfe (Zoll) | 5 |
| c) 8 bis 10 Knöpfe | 10 |
| d) bis 12 Knöpfe | 15 |
| e) blinder Saum oder Saumstich | 8 |
| f) Handlaschen des Umbugsaums ohne Schlitz | 8 |

II. Maschinennahtarbeiten auf Doppelkettenstichnähmaschinen (Maschinenganznaht einschließlich Fäden abschneiden und Handschuhe bündeln)

	Minuten je Dutzend Paar			
	Rundkl. m. Rund- daumen	Spitzkl. m. Rund- daumen	Rundkl. m. Bolton- daumen	Spitzkl. m. Bolton- daumen
1. Fertigungszeiten (Handschuhe)				
a) Simplex, Baumwolle, Winternylon, Winterhelanca (angerauht), Schleifware (ohne Säumen und Wenden)	60	75	95	100
b) Charmeuse, Filetware aus Baumwolle oder Kunstseide, Klebware (Doppelware)	70	85	–	–
c) Luftspitze und empfindliche Webstoffe (z. B. Taft, Satin, Samt, Netzstoffe, Batist, Perlon, Nylon)	85	100	–	–
d) mit Häkeloberteil (mit Unterhand aus Material der Buchstaben a und b)	85	100	–	–
e) mit Häkeloberteil und halbem Häkeldaumen (mit Unterhand aus Material der Buchstaben a und b)	90	100	–	–
f) Ganzfutter mit Baumwolldecke oder Kunstseidendecke	160	170	–	–
g) Dienerhandschuhe (Daumen einmal einhängen)	60	75	–	–
h) Industriehandschuhe mit Fingerverstärkung (ausgenommen feste Webstoffe, wie z. B. Segeltuch, Twill) (Daumen einmal einhängen)	75	–	–	–
i) Industriehandschuhe mit Rundkeil aus festen Webstoffen (z. B. Segeltuch und Twill) (Daumen einmal einhängen)	110	–	–	–
j) Fäustel mit Runddaumen (einteilig)	45	–	–	–
k) Fäustel mit Runddaumen (zweiteilig)	60	–	–	–
l) Fäustel mit Futter und Runddaumen (einteilig)	75	–	–	–
m) Fäustel mit Futter und Runddaumen (zweiteilig)	90	–	–	–



	Minuten je Dutzend Paar			
	Rundkl. m. Rund- daumen	Spitzkl. m. Rund- daumen	Rundkl. m. Bolton- daumen	Spitzkl. m. Bolton- daumen
2. Fertigungszeiten (Einziehfutter)				
a) Fausthandschuhe	25	–	–	–
b) Einziehfutter für 3-Finger-Handschuhe	45	–	–	–
c) Einziehfutter für 3-Finger-Handschuhe ohne Keil (Schichtel)	30	–	–	–
d) reine Seide, schwere Qualität, Kunstseide und Perlon 40 und 60 den., Flauschfutter einfach und doppelt, Perlin-Velours (Bundeswehr), Baumwolle-Atlas, Simples und Wirkfutter 50 % Wolle, 50 % Acryl sowie ähnliche Materialien	38	47	–	–
e) Nerz- und Bisamimitate, Wildlamm aus Wolle, Baumwolle und Synthetik, Wildlamm kombiniert mit Wollfutter, Teddy sowie ähnliche Materialien	43	53	–	–
f) mit Schaumstoff, Kunstleder und ähnlichen Stoffen kaschierte oder kombiniert verarbeitete Artikel, Perlon-Charmeuse 20, 30 und 40 den., Kunstseide 20 und 30 den. sowie ähnliche Materialien	51	61	–	–
g) Reine Seide, leichte Qualität	55	65	–	–
3. Zuschläge				
a) für Boltondaumen einmal umsteppen	–	–	30	30
b) für Boltondaumen zweimal umsteppen	–	–	45	45
c) für Runddaumen einmal umsteppen	20	20	–	–
d) für Runddaumen zweimal umsteppen	30	30	–	–
e) für Kippfingernaht	20	20	–	–
f) für Fingernagelnaht	–	25	–	25
g) für starkes Rundstuhlfutter ab 10er und gröber und stark geklebte Plüschware	20	30	–	–
h) für zweiteilige Handschuhe (geteilte Hände, Längsnaht normal)	10	10	10	10
i) für Längsnaht gekippt	18	18	18	18
j) bei einer Länge über 8 Knopf	5	5	5	5
k) bei einer Länge über 12 Knopf	8	8	8	8
l) Industriehandschuhe mit Innenhandverstärkung	12	–	–	–
m) Fäustel mit Gummizug	8	–	–	–
n) fertige Aufhänger (Strippen) einnähen	6	–	–	–
o) Säumen (Steppsaum)	10	–	–	–
p) Wenden	4	–	–	–
Für Farbwechsel und Mindermengen ist zusätzlich zu gewähren:				
Farbwechsel je Ober- und Untergarn			4 Minuten	
Mindermengen				
a) weniger als 1 bis ½ Dutzend Paar			10 %	
b) weniger als ½ Dutzend Paar			15 %	
mehr der jeweiligen Fertigungszeit				
4. Weitere besondere Nahtarbeiten				
a) komplette Halbmaschinensteppnaht/ Halbrechtsnaht (einmal umsteppt)	20	20	20	20
b) komplette Maschinensteppnaht	40	40	40	40
c) Glacénaht (zugrunde gelegt ist bei dieser Arbeit u. a. Nylon, Simplex und Perlon)	30	30	30	30



B. Strickhandschuhe

I. Maschinenarbeiten

Fingerhandschuhe (Finger stricken und bündeln)

	Teilung	Größen	Min. für 1 Dtzd. Paar
1. Herren	7/8er	7½ bis 9½	176
2. Damen	7/8er	6 bis 7½	165
3. Jugend	7/8er	3 bis 5	143

Fausthandschuhe (Daumen stricken und bündeln)

	Teilung	Größen	Min. für 1 Dtzd. Paar
4. Herren	7/8er	7½ bis 9½	33
5. Damen	7/8er	6 bis 7½	30
6. Jugend	7/8er	3 bis 5	27
7. Kinder	7/8er	1½ bis 2½	27
8. Baby	7/8er	0 bis 1	22

II. Handarbeiten

Fingerhandschuhe (Finger ketteln und bündeln)

	Teilung	Größen	Min. für 1 Dtzd. Paar
9. Herrenfinger	7/8er	7½ bis 9½	44
10. Damenfinger	7/8er	6 bis 7½	38
11. Jugendfinger	7/8er	3 bis 5	33

Fausthandschuhe (Daumen ketteln und bündeln)

	Teilung	Größen	Min. für 1 Dtzd. Paar
12. Herrenfaust	7/8er	7½ bis 9½	11
13. Damenfaust	7/8er	6 bis 7½	11
14. Jugendfaust	7/8er	3 bis 5	10
15. Kinderfaust	7/8er	1½ bis 2½	9
16. Babyfaust	7/8er	0 bis 1	8